

# RheinlandPfalz

Gemeinsames Amtsblatt des  
Ministeriums für Bildung und  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur



G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 27. Februar 2020

Nummer 2

## INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.		Seite	Gl.-Nr.		Seite
<b>I. Amtlicher Teil</b>					
	Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) . . . . .	34		Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche der Pfalz . . . . .	61
	Erste Landesverordnung zur Änderung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2019/2020 . . . . .	57		Stellenausschreibung in Jekaterinburg, Russische Föderation . . . . .	61
21341	Kostenrichtwerte im Schulbau . . . . .	58		Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen . . . . .	62
22325	Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen sowie Regelung des Schulgottesdienstes. . . . .	58		Stellenausschreibungen im Schulbereich und in der Schulaufsicht. . . . .	64
	Verlust eines Dienstsiegels . . . . .	59	<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>		
	Berufung von Fachdidaktischen Kommissionen zur Überarbeitung der Lehrpläne der Fächer Biologie, Chemie und Physik für das berufliche Gymnasium . . . . .	60		Schulprogramm „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz . . . . .	72
	Berufung von Fachdidaktischen Kommissionen zur Überarbeitung der Lehrpläne der Fächer Biologie, Chemie und Physik in der Sekundarstufe II (Mainzer Studienstufe). . . . .	60		START-Schülerstipendien für herausragende Jugendliche mit Migrationserfahrung in Rheinland-Pfalz . . . . .	72
				Buchbesprechungen . . . . .	73

Hinweis der Redaktion: Bitte beachten Sie folgende Beilagen in dieser Ausgabe:  
Seibert GmbH Multi-Media Verlag | Didacta – Bildungsmesse im Blick

## I. Amtlicher Teil

### Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) Vom 7. Januar 2020<sup>1)</sup>

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und zuständige Stellen

##### Teil 2

##### Grundständige Studiengänge

##### Abschnitt 1

##### Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)

- § 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
- § 5 Koordinierung im DoSV

##### Abschnitt 2

##### Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

##### Unterabschnitt 1

##### Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

- § 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 7 Beteiligung am Verfahren

##### Unterabschnitt 2

##### Quoten und Verfahrensablauf

- § 8 Quoten
- § 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

##### Unterabschnitt 3

##### Auswahl in den Vorabquoten

- § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 12 Auswahl und Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen
- § 13 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 14 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

##### Unterabschnitt 4

##### Auswahl in den Hauptquoten

- § 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)
- § 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)

- § 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)
- § 18 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

##### Unterabschnitt 5

##### Vorwegzulassung und Teilstudienplätze

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 20 Teilstudienplätze

##### Unterabschnitt 6

##### Bescheide

- § 21 Bescheide

##### Unterabschnitt 7

##### Übergangsbestimmungen

- § 22 Übergangsregelungen

##### Abschnitt 3

##### Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

- § 23 Zuständigkeiten, Zusammenwirken zwischen Hochschule und Stiftung, Satzungsermächtigung
- § 24 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 25 Beteiligung am Verfahren
- § 26 Quotierung
- § 27 Ablauf des Vergabeverfahrens der Hochschule
- § 28 Auswahl nach Wartezeit
- § 29 Auswahlverfahren in den Vorabquoten
- § 30 Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 31 Auswahl für höhere Fachsemester
- § 32 Auswahl für ein Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder für weiterbildende Studiengänge
- § 33 Auswahl von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern
- § 34 Zulassungsbescheid

##### Teil 3

##### Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

- Anlage 1 Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
- Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote
- Anlage 3 Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung
- Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs
- Anlage 5 Berechnung der Punktwerte

<sup>1)</sup> GVBl. S. 2

Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Anlage 7 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 12 und des § 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164)<sup>2)</sup>, wird verordnet:

## Teil 1 Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den staatlichen Hochschulen. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(2) <sup>1</sup>Wer nach Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. <sup>2</sup>Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 158 S. 77) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; Gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

<sup>3</sup>Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

<sup>2)</sup> GAmtsbl. S. 310

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Vergabeverfahren  
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. Zentrales Vergabeverfahren  
die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrags,
3. Örtliches Vergabeverfahren  
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,
4. Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)  
ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,
5. Anmeldeverfahren  
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit sie im DoSV koordiniert werden,
6. Zulassungsantrag  
ein Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Studienfächer oder Teilstudiengänge bestehen kann,
7. Zulassungsangebot  
ein Angebot einer Hochschule im DoSV zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,
8. Zulassung  
der Anspruch, sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule im Rahmen der Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren; die Zulassung wird durch den Zulassungsbescheid verkörpert,
9. Präferenzenfolge  
die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch die Bewerberin oder den Bewerber.

## § 3 Aufgaben und zuständige Stellen

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags an Deutsche und Deutschen Gleichgestellte nach § 1 Abs. 2, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. <sup>2</sup>Im Übrigen vergeben die Hochschulen die Studienplätze.

(2) Die Stiftung betreibt das DoSV.

**Teil 2**  
**Grundständige Studiengänge**  
**Abschnitt 1**  
**Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)**

§ 4  
Registrierung bei der Stiftung und  
Kommunikation

(1) <sup>1</sup>Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im DoSV koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. <sup>2</sup>Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto (DoSV-Benutzerkonto) sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im DoSV gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. <sup>4</sup>Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. <sup>5</sup>Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Registrierung wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugeteilt, die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktgleichheit verwendet wird. <sup>2</sup>Im Falle einer Wiederbewerbung in einem anderem Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugeteilt.

(3) <sup>1</sup>Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das DoSV-Benutzerkonto, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem DoSV-Benutzerkonto Änderungen eingetreten sind. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschule verarbeiten die für das DoSV erforderlichen, insbesondere personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule.

§ 5  
Koordinierung im DoSV

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am DoSV können in einem Vergabeverfahren bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz jeweils bis zu drei Zulassungsanträge. <sup>2</sup>Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung

bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. <sup>4</sup>Überzählige Zulassungsanträge werden im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet. <sup>5</sup>Für im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. <sup>6</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge festlegen. <sup>2</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs des Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge der Zulassungsanträge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.

(4) <sup>1</sup>Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung hinzuweisen. <sup>4</sup>Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5) <sup>1</sup>Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt,
2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend,
3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

<sup>2</sup>Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 3 benachrichtigt. Für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. <sup>4</sup>Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester vom 28. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 28. August bis 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1. <sup>2</sup>Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. <sup>4</sup>Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 25. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben. <sup>5</sup>§ 4 und Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung. <sup>6</sup>Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Teilnahme am Verfahren nach Satz 4 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein. <sup>7</sup>Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens. <sup>8</sup>Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. <sup>9</sup>Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden sie wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren durch. <sup>10</sup>Die Hochschulen sind zur Vergabe der Studienplätze nach Satz 9 längstens bis zum Ende der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn verpflichtet. <sup>11</sup>Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(7) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 des Staatsvertrags zurückstellen lassen. <sup>2</sup>Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. <sup>4</sup>Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8) <sup>1</sup>Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 2 und 4 sind Ausschlussfristen. <sup>2</sup>Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entspre-

chenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

## Abschnitt 2

### Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

#### Unterabschnitt 1

#### Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

##### § 6

#### Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) <sup>1</sup>Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, anderenfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, anderenfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). <sup>4</sup>Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2. <sup>5</sup>Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich bei einer Bewerbung zum Wintersemester im Falle einer Bewerbungsfrist zum 31. Mai auf einen Sachverhalt, der vor dem 16. Juli, aber nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetreten ist.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5. <sup>3</sup>Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form. <sup>4</sup>Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 Nr. 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Abs. 1. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (zusätzliche Eignungsquote) und Nr. 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) des Staatsvertrags können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 2

gilt entsprechend. <sup>4</sup>Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli

bei der jeweiligen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. <sup>5</sup>Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

## § 7

### Beteiligung am Verfahren

(1) <sup>1</sup>Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat oder diese im Falle der Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 31. März erwirbt. <sup>2</sup>Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird. <sup>3</sup>Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen,

1. wer die Bewerbungsfristen nach § 6 Abs. 1 versäumt,
2. wer nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,

3. wer den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 formgerecht gestellt hat,
4. wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
5. wer die Erklärung nach § 6 Abs. 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

## Unterabschnitt 2

### Quoten und Verfahrensablauf

#### § 8

#### Quoten

(1) <sup>1</sup>Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort Studienplätze vorzubehalten:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 v. H.,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
  - a) 2,2 v. H. im Studiengang Medizin,
  - b) 0,5 v. H. im Studiengang Pharmazie,
  - c) 0,1 v. H. im Studiengang Tiermedizin,
  - d) 1,4 v. H. im Studiengang Zahnmedizin,
3. im Studiengang Medizin für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben,
  - a) in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen oder
  - b) im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig zu werden, bis zu insgesamt 7,8 v. H.,
4. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 5 v. H.,
5. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 v. H.

<sup>2</sup>Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

<sup>3</sup>Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 Abs. 1. des Staatsvertrags vergeben. Sofern eine Hochschule nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) Unterquoten bildet, ist die Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze in diesen Unterquoten durch Satzung zu regeln. <sup>2</sup>In einer der Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrags verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (Sainte-Laguë-Verfahren) in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrags vergeben.

#### § 9

### Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

(1) <sup>1</sup>Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt; Artikel 9 Abs. 6 des Staatsvertrags bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

1. Auswahl nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 (öffentlicher Bedarf),
2. Auswahl in der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Zweitstudium),
3. Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote),
4. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote),
5. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen),
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

<sup>3</sup>Für die weitere Abarbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Abs. 4 bis 6. <sup>4</sup>Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten in der Quote nach Satz 2 Nr. 3 und der Quote nach Satz 2 Nr. 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. <sup>5</sup>Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nr. 6 werden für das Sommersemester ab dem 20. Februar und für das Wintersemester ab dem 20. August erteilt. <sup>6</sup>Die Plätze in der Quote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September. <sup>7</sup>§ 19 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschulen teilen der Stiftung während des Vergabeverfahrens, regelmäßig die Einschreibeergebnisse mit.

### Unterabschnitt 3 Auswahl in den Vorabquoten

#### § 10

#### Auswahl nach Härtegesichtspunkten

<sup>1</sup>Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. <sup>2</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. <sup>3</sup>Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

#### § 11

#### Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorbehalten sind.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Hochschule benennt, die Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vorbehalten sind.

(3) <sup>1</sup>Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in den Quoten nach den Absätzen 1 und 2 unberührt; die Benennung nach den Absätzen 1 und 2 gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Abs. 3. <sup>2</sup>Mit der Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote für den öffentlichen Bedarf gelten die weiteren Bewerbungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 für diesen Studiengang als zurückgenommen. <sup>3</sup>Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält der Zulassungsantrag mit Erteilung des Zulassungsangebots die höchste Präferenz.

#### § 12

#### Auswahl und Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

(1) <sup>1</sup>Die Studienplätze der Ausländerquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach § 6 Abs. 1 Satz 5 werden durch die Hochschule bestimmt, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch für die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. <sup>2</sup>Daneben können die Ergebnisse eines allgemeinen oder fachspezifischen Studieneignungstests sowie besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. <sup>3</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. Förderleistungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder Hochschulvereinbarungen erhält,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Schule im Ausland erworben hat,
5. Absolventin oder Absolvent eines rheinland-pfälzischen Studien- oder Sprachkollegs ist und sich im Folgesemester nach der Abschlussprüfung des Studien- oder Sprachkollegs an einer rheinland-pfälzischen Hochschule für ein Fachstudium bewirbt, oder
6. bereits für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung hatte und diese aus selbst nicht zu vertretenden nachgewiesenen Gründen (z. B. Visum, Erkrankung) nicht wahrnehmen konnte.

(3) Soweit für einen Studiengang aufgrund des § 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG)<sup>3</sup> eine Eignungsprüfung durchgeführt wird, können dem Auswahlverfahren aus-

<sup>3</sup>) Amtsbl. 2011 S. 73

schließlich die Ergebnisse der Eignungsprüfung zugrunde gelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt die Gewichtung der Kriterien sowie weitere Verfahrensbestimmungen durch Satzung. <sup>2</sup>Bei der Vergabe sind zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen zu berücksichtigen.

### § 13

#### Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(2) <sup>1</sup>Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Abschlussnote des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. <sup>2</sup>Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung im Vergabeverfahren in erster Präferenz genannten Hochschule, die den Studiengang anbietet; eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

### § 14

#### Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

(1) <sup>1</sup>Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10 bis 13 wird ein Dienst nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Staatsvertrags nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Staatsvertrags ausgeübt sein werden.

(2) <sup>1</sup>Das Los nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. <sup>2</sup>Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

#### Unterabschnitt 4 Auswahl in den Hauptquoten

### § 15

#### Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)

(1) <sup>1</sup>An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die

Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. <sup>2</sup>Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

1. die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach den Anlagen 2 und 3 ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags und danach das nach § 4 Abs. 2 zugeteilte Los,
2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrags unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

<sup>3</sup>Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nr. 1; bei Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Halbsatz 1. <sup>4</sup>Wessen Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nr. 1 zugerechnet werden kann, wird unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrags durch das nach § 4 Abs. 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrags wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 des Staatsvertrags zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrags und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 findet Anwendung.

### § 16

#### Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)

An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die

Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

### § 17

#### Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)

(1) An der Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prozentrang nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach Anlage 4. <sup>2</sup>Die zur Bestimmung des Prozentrangs erforderliche Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt.

(3) § 15 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

### § 18

#### Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags oder bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt § 14 entsprechend.

### Unterabschnitt 5

#### Vorwegzulassung und Teilstudienplätze

### § 19

#### Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags abgeleistet haben, erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde, oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags das Zulassungsangebot oder die Zulassung (Vorwegzulassung). <sup>3</sup>Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. <sup>4</sup>Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) <sup>1</sup>Das Los nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. <sup>2</sup>Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 20

#### Teilstudienplätze

<sup>1</sup>Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. <sup>2</sup>Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Koordinierungsverfahren nach § 5 durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz zusätzlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 beantragt haben. <sup>3</sup>Das Los bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. <sup>4</sup>Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

### Unterabschnitt 6

#### Bescheide

### § 21

#### Bescheide

(1) <sup>1</sup>Im Zentralen Vergabeverfahren teilt die zuständige Stelle im Zulassungsbescheid der oder dem Zugelassenen die Einschreibefrist von sechs Werktagen mit; ein Sonnabend gilt nicht als Werktag im Sinne von Halbsatz 1. <sup>2</sup>Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid von der zuständigen Stelle.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. <sup>2</sup>Artikel 11 Abs. 6 des Staatsvertrags gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die Stiftung und die Hochschulen sind jeweils berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(6) <sup>1</sup>Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung nach § 4 hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum

Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. <sup>3</sup>Ein im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

(7) Soweit die Hochschule für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zuständig ist, kann sie die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden; Absatz 6 gilt entsprechend.

## Unterabschnitt 7 Übergangsbestimmungen

### § 22 Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>Die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt; Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags bleibt unberührt. <sup>2</sup>Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. <sup>3</sup>Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). <sup>4</sup>Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; § 6 findet Anwendung.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. in den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen,
2. für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden,
3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrags sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden,
4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Buchst. d des Staatsvertrags sind die in Anlage 7 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden,

5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 3 des Staatsvertrags findet das Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Staatsvertrags keine Anwendung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für den Studiengang Pharmazie folgende Maßgaben:

1. Artikel 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrags findet keine Anwendung,
2. in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags finden die Regelungen nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Staatsvertrags Anwendung.

(4) <sup>1</sup>§ 6 Abs. 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. <sup>2</sup>Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung innerhalb der Fristen nach § 6 Abs. 1 vorzulegen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(5) Die Gewichtung der nach § 4 Satz 1 HZG neben der Wartezeit nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kriterien, wird wie folgt festgelegt:

1. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags im Jahr 2020 mit bis zu 45 Punkten, im Jahr 2021 mit bis zu 60 Punkten und ab dem Jahr 2022 mit bis zu 90 Punkten,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags mit 5 Punkten,
3. eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags mit 3 Punkten,
4. Preise nach Anlage 7 Nr. 2 mit 2 Punkten.

## Abschnitt 3

### Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

#### § 23

Zuständigkeiten, Zusammenwirken zwischen Hochschule und Stiftung, Satzungsermächtigung

(1) Das Vergabeverfahren der Hochschule wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule durchgeführt, auch soweit die Stiftung beauftragt ist.

(2) <sup>1</sup>Bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlichen Auswahlverfahren kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach § 3 Abs. 12 HZG in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrags in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Die Hochschule nimmt am DoSV teil und kann die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Bescheide (Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide sowie

Ausschlussbescheide) zu erstellen und zu versenden. <sup>3</sup>Die Stiftung prüft in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Zulassungsangebote in grundständigen Studiengängen aufgrund von Mehrfachbewerbungen für das erste Fachsemester an verschiedenen Hochschulen und wirkt an dem Verfahren zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen mit. <sup>4</sup>In Studiengängen der Fachrichtungen Kunst, Musik und Sport entfällt die Mitwirkung der Stiftung nach Satz 2. <sup>5</sup>Die Mitwirkung der Stiftung entfällt auch, soweit Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit vorgezogenem Abitur vergeben werden.

(3) Soweit die Stiftung nach Absatz 2 am Örtlichen Vergabeverfahren mitwirkt, sind anstelle des § 27 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen der §§ 4 und 5 maßgebend.

(4) Die nähere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens der Hochschule, insbesondere hinsichtlich der ihr vorbehaltenen Auswahl, regelt diese durch Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

#### § 24

##### Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss im Örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule die Stiftung mit der Entgegennahme der Zulassungsanträge beauftragt hat, über das Webportal der Stiftung  
1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,  
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli  
eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(2) In den Auswahlverfahren nach den §§ 31 und 32 und in Studiengängen, in denen aufgrund des § 66 HochSchG eine Eignungsprüfung durchgeführt wird, kann von den Fristen nach Absatz 1 durch Satzung der Hochschule abgewichen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags sowie die zusätzlich zum Zulassungsantrag einzureichenden Unterlagen und deren Form. <sup>2</sup>Die Hochschulzugangsberechtigung kann in den Fällen des § 27 Abs. 4 bis zum vierten Werktag im Monat April nachgereicht werden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen können am Verfahren nach § 5 Abs. 6 Satz 1 teilnehmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Hochschule.

#### § 25

##### Beteiligung am Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 7 am Vergabeverfahren beteiligt. <sup>2</sup>Zuständig für die Feststellung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ist die Hochschule. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Beteiligung am Vergabeverfahren für einen Masterstudiengang auch zulässig, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind

und in diesem Falle auch vor dem Erwerb besonderer Zugangsvoraussetzungen, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung gefordert sind (§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 6 HochSchG).

(2) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule für ein Studium eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder in Fällen eines Studienortwechsels oder bei Anerkennung der Notwendigkeit der weiteren Einschreibung durch die Hochschule.

(3) <sup>1</sup>Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluss eine weitere Prüfung voraus und ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, ist bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters geschehen wird. <sup>2</sup>In Fällen, in denen neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Vorbildung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt wird, ist für die Zulassung zu dualen Studiengängen der Zulassungsantrag zulässig, wenn der schulische Teil der Hochschulzugangsberechtigung vorliegt (§ 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 HochSchG).

#### § 26

##### Quotierung

(1) Von den je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, bis zu 5 v. H.,
2. für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 29 Abs. 2) 2 v. H.,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 29 Abs. 1) 3 v. H.

(2) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen (§ 30) zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 v. H. der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 verbleibenden Studienplätze.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden nach Wartezeit (§ 28) vergeben.

(4) <sup>1</sup>Soweit für einen Studiengang aufgrund des § 66 HochSchG eine Eignungsprüfung durchgeführt wird, können dem Auswahlverfahren ausschließlich die Ergebnisse der Eignungsprüfung oder diese Ergebnisse in Verbindung mit den Kriterien nach § 30 Abs. 1 zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Einer Quotierung der Studienplätze bedarf es nicht, wenn nach Maßgabe der Satzung eine Vergabe nach Wartezeit nicht erfolgt.

(5) <sup>1</sup>§ 20 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Hochschule teilt jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Losnummer zu; für die Bestimmung der Losnummern findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

(6) § 19 findet Anwendung.

## § 27

## Ablauf des Vergabeverfahrens der Hochschule

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule entscheidet über die Zulassungsanträge (§ 24 Abs. 1) in einem Hauptverfahren. <sup>2</sup>Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Erklärung gegenüber der Hochschule abzugeben ist.

(2) <sup>1</sup>Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren bereit wären, die Einschreibung für den betreffenden Studiengang zu beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. <sup>2</sup>Wer diese Erklärung innerhalb dieser Frist nicht abgibt oder erklärt, auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren zu verzichten, nimmt an dem Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(3) <sup>1</sup>Im Hauptverfahren wird die Zahl der Studienplätze zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsfaktoren berechnet wird. <sup>2</sup>Die Überbuchungsfaktoren werden von der Hochschule je Studiengang festgesetzt; dabei sollen die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze berücksichtigt werden.

(4) In den Vergabeverfahren für ein Sommersemester ist es statthaft, zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die zum Bewerbungsschichtag über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wenn dadurch die Zulassungschancen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung erst zum 31. März erwerben, nicht beeinträchtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei Studiengangkombinationen (Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit demselben Lehramtsabschluss) wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. <sup>2</sup>Ausgewählt ist, wer für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten Studiengang von der Hochschule ausgewählt ist. <sup>3</sup>Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Absatz 2 findet keine Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. <sup>2</sup>Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl für ein Zweitstudium nach § 29 Abs. 1,
2. Auswahl nach Wartezeit nach § 28,
3. Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 30,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 29 Abs. 2.

<sup>3</sup>Artikel 9 Abs. 6 des Staatsvertrags gilt entsprechend für die Quoten nach Satz 2.

(7) In den Quoten nach § 26 Abs. 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig den Quoten nach § 26 Abs. 2 und 3 hinzugerechnet.

(8) <sup>1</sup>Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 30 Abs. 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. <sup>2</sup>Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation nach § 30 Abs. 2.

(9) <sup>1</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Staatsvertrags gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Betreuungszeit nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Staatsvertrags zurückgelegt sein werden. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(10) <sup>1</sup>Ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 9 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren durch. <sup>2</sup>Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. <sup>3</sup>Die Hochschule teilt jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Losnummer zu; für die Bestimmung der Losnummer findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung. <sup>4</sup>Die Hochschulen sind zur Vergabe der Studienplätze nach Satz 1 längstens bis zum Ende der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn verpflichtet.

## § 28

## Auswahl nach Wartezeit

(1) <sup>1</sup>Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. <sup>2</sup>Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. <sup>3</sup>Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule für ein Studium eingeschrieben war.

(5) Es werden nicht mehr als sieben Halbjahre berücksichtigt (§ 3 Abs. 6 Satz 3 HZG).

### § 29 Auswahl in den Vorabquoten

(1) Bei der Auswahl für ein Zweitstudium findet § 13 Anwendung.

(2) Die Auswahl nach Härtegesichtspunkten erfolgt nach Maßgabe des § 10.

(3) Bei der Auswahl und Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen findet § 12 Anwendung.

### § 30 Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule vergibt die Studienplätze gemäß § 26 Abs. 2 nach den Kriterien gemäß Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags. <sup>2</sup>Die Kriterien sind durch Satzung der Hochschule festzulegen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. <sup>2</sup>Maßstab für die Qualifikationsbeurteilung sind die Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrags oder eine Verbindung dieser Kriterien. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Staatsvertrags ist stets in der Qualifikationsbeurteilung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern eine Eignungsprüfung nach § 66 HochSchG durchgeführt wird, können abweichend von den Sätzen 2 und 3 ergänzend oder ausschließlich die Ergebnisse dieser Prüfung der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden. <sup>5</sup>In Fällen des § 25 Abs. 3 genügt die Auswahl aufgrund des schulischen Teils der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>6</sup>In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, können abweichend von Absatz 1 und den vorstehenden Sätzen von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen und durch Satzung festgelegt werden.

(3) Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren anhand von Ranglisten begrenzen, die nach den in Absatz 2 festgelegten Maßstäben zu bilden sind.

(4) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

### § 31 Auswahl für höhere Fachsemester

(1) <sup>1</sup>Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, können freie Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester er-

füllen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend mit Ausnahme des § 29 Abs. 1.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür von einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat oder diese nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 HochSchG anerkannt wurden. <sup>2</sup>Soweit vor höheren Fachsemestern oder bestimmten Studienabschnitten Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen vorgesehen sind, können diese bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zugrunde gelegt werden. <sup>3</sup>Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Rang zugewiesen, den die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten oder der durchschnittlichen Punktzahl erhalten hat.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind Studierende in gemeinsamen Studiengängen oder in Doppelabschlussprogrammen mit anderen Hochschulen vorrangig zuzulassen.

(4) <sup>1</sup>Eingeschriebene Studierende des gleichen Studiengangs und Fachsemesters können die Studienplätze mit Zustimmung der beteiligten Hochschulen tauschen. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann insbesondere von einem gleichen Ausbildungsstand abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Ein Tausch ist grundsätzlich ab dem ersten Fachsemester möglich.

### § 32 Auswahl für ein Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder für weiterbildende Studiengänge

(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze

1. nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums,
2. sofern die Abschlussnote nach Nummer 1 noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation,
3. nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
4. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
5. nach der Bewertung einer künstlerischen, beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit,
6. nach dem Ergebnis einer für den gewählten Studiengang vorgesehenen Eignungsprüfung,
7. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
8. aufgrund einer Verbindung der Kriterien nach den Nummern 1 bis 7.

(2) <sup>1</sup>Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. <sup>2</sup>Maßstab für die Qualifikationsbeurteilung sind die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 oder eine Verbindung dieser Kriterien. <sup>3</sup>Soweit die Beteiligung am Vergabeverfahren nach § 25 Abs. 1 Satz 3 erfolgt, gilt für die Bewerberinnen und Bewerber das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 2; für die anderen Bewerberinnen und Bewerber das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 1. <sup>4</sup>Die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sind im Verhältnis zu anderen Kriterien mit mindestens einem Drittel in der Qualifikationsbeurteilung zu berücksichtigen; dies gilt nicht, soweit überwiegend das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 6 als Maßstab herangezogen wird. <sup>5</sup>In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, können abweichend von Absatz 1 und den vorstehenden Sätzen von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen und durch Satzung festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 1 soll grundsätzlich vorrangig gegenüber dem Kriterium nach Absatz 1 Nr. 2 zur Anwendung kommen. <sup>2</sup>Die zur Auswahl herangezogenen Prüfungsleistungen müssen einen verlässlichen Rückschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulassen. <sup>3</sup>Soweit die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf die Bewerberinnen und Bewerber Anwendung finden, sind die jeweils erreichten durchschnittlichen Prüfungsleistungen dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die fachlich verwandte Studiengänge absolviert haben, sind die für die Auswahl fachlich und hinsichtlich ihrer Anforderungen vergleichbaren Prüfungsleistungen zu bestimmen. <sup>6</sup>Für Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen (Förderungen, Auszeichnungen, Publikationen, Vorträge, usw.), können Bonuspunkte zur Verbesserung der dem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Kriterien vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit für weiterbildende Studiengänge ein vorangegangenes Studium nicht vorausgesetzt wird, ist die Auswahl unter Berücksichtigung der einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten sowie nach dem Ergebnis einer durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Eignungsprüfung zu treffen. Ergänzend können die weiteren Kriterien nach Absatz 1 herangezogen werden.

(5) <sup>1</sup>In konsekutiven Masterstudiengängen sind nach § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 HZG mindestens 20 v. H. der Studienplätze nach der Wartezeit zu vergeben. <sup>2</sup>Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb des Bachelorabschlusses verstrichenen Halbjahre bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 28.

(6) Bei Masterstudiengängen kann von der Quote nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 durch Satzung der Hochschule abgewichen oder auf die Bildung der Quote verzichtet werden. § 26 Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung.

### § 33

#### Auswahl von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

<sup>1</sup>Die in der Bescheinigung über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. S. 541, BS 223-41-24)<sup>4</sup>) festgestellte Durchschnittsnote ist für die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation maßgebend und tritt anstelle der in § 30 Abs. 1 Satz 1 genannten Kriterien. <sup>2</sup>Der in der Bescheinigung festgestellte Tag, zu dem die Voraussetzungen der Hochschulzugangsberechtigung erstmals vorlagen, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach § 28 Abs. 1.

### § 34

#### Zulassungsbescheid

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsbescheid wird unter der Bedingung erteilt, dass die Angaben im Zulassungsantrag und die Voraussetzungen, unter denen die Auswahlentscheidung getroffen wurde, spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die oder der Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat.

(2) Ist die Einschreibung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachgewiesen sind, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

### Teil 3

#### Schlussbestimmungen

### § 35

#### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3)<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2015 (GVBl. S. 363), BS 223-446), außer Kraft.

Mainz, den 7. Januar 2020<sup>7</sup>)  
Der Minister für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
K. Wolf

<sup>4</sup>) Amtsbl. 2011 S. 22

<sup>5</sup>) Amtsbl. 2011 S. 54

<sup>6</sup>) Amtsbl. S. 235

<sup>7</sup>) verkündet am 14. Januar 2020

**Anlage 1**  
(zu § 13 Abs. 2 Satz 2)**Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für die Abschlussnote des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

<sup>2</sup>Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte;  
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte;  
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte;  
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;
4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte;  
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

<sup>2</sup>Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. <sup>3</sup>Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

**Anlage 2**

(zu § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 2)

**Ermittlung der Durchschnittsnote**(1) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
2. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
3. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
4. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. <sup>3</sup>Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(3) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zurzeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeografie beziehungsweise Geografie mit Wirtschaftsgeografie einzubeziehen;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) <sup>1</sup>Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. <sup>2</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(10) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. <sup>4</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der

Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. <sup>3</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. <sup>4</sup>Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet. <sup>5</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird das „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 2014 (Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 290) angewendet. <sup>7</sup>Die nach diesem Verfahren ermittelte „Punktzahl des Gesamtergebnisses“ wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten („Abibac“), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der Prüfungsbeauftragten oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 11. Mai 2006 ausgewiesen wird.

(13) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.4) nachgewiesen. <sup>2</sup>Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnisse bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in ihrer oder seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. <sup>4</sup>Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 angewendet. <sup>5</sup>Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176). <sup>6</sup>Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. <sup>7</sup>Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in ihrer oder seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

**Anlage 3**

(zu § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 2)

**Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung**

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl  $P_{900}$  nach der Formel:  $P_{900} = \lceil P_{840} \cdot \frac{180}{180} \rceil$  errechnet; dabei ist  $P_{840}$  die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \lfloor 180 \cdot \left( \frac{17}{3} - N \right) \rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

<sup>2</sup>Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

**Anlage 4**

(zu § 17 Abs. 2 Satz 1)

**Ermittlung des Prozentrangs**

<sup>1</sup>Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel  $\text{Prozentrang } B = (1 - \frac{\text{min} - 1}{N}) * 100 \text{ Prozent}$  errechnet, wobei N die Anzahl aller Bewerberinnen und Bewerber im Zentralen Vergabeverfahren und min die kleinste Positionszahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. <sup>2</sup>Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

**Anlage 5**

(zu § 22 Abs. 2 Nr. 2)

**Berechnung der Punktwerte**

(1) <sup>1</sup>Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$\text{Punkte}_B = \text{HZBPunkte}_B + \text{TestPunkte}_B + \dots + \text{VorbildungsPunkte}_B$$

<sup>2</sup>Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. <sup>3</sup>Die Gesamtpunktzahl  $\text{Punkte}_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) <sup>1</sup>Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$\text{HzbPunkte}_B = \max(0, \min(\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), \text{HzbGewicht}))$$

<sup>2</sup>Dabei gilt:  $\text{HzbGewicht}$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $N(\frac{\text{HzbGewicht}}{2}, \frac{\text{HzbGewicht}}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{\text{HzbGewicht}}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{\text{HzbGewicht}}{6}$ . <sup>3</sup>Die Funktion  $\Phi_{\text{HzbGewicht}}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) <sup>1</sup>Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{TMS Punkte}_B &= 0, && \text{für } \text{TMS Standardwert}_B < 70, \\ \text{TMS Punkte}_B &= \text{TMS gewicht}, && \text{für } \text{TMS Standardwert}_B > 130 \\ \text{TMS Punkte}_B &= \frac{\text{TMS gewicht}}{2} + \frac{(\text{TMS Standardwert}_B - 100)}{10} \cdot \frac{\text{TMS gewicht}}{6} \end{aligned}$$

<sup>2</sup>Dabei gilt:  $\text{TMS gewicht}$  ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „TMS“ vorgesehen ist.  $\text{TMS Standardwert}_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin B oder der Bewerber B beim TMS erzielt hat.

- b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT, HAM-SJT und PHAST wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

<sup>3</sup>Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des entsprechenden Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“, „HAM-SJT“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. <sup>4</sup>*xxxWert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin B oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat. <sup>5</sup>Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

- (4) <sup>1</sup>Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

<sup>2</sup>Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. <sup>3</sup>*InterviewWert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin B oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. <sup>4</sup>Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

- (6) <sup>1</sup>Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

<sup>2</sup>Dabei gilt:

- a) Im ersten Jahr (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021) gilt Gewicht  $g = 45$ .  
 b) Im zweiten Jahr (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022) gilt Gewicht  $g = 30$ .

<sup>3</sup>WB ist die Wartezeit der Bewerberin B oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte  $> 15$  auf den Wert  $w = 15$  begrenzt werden.

**Anlage 6**

(zu § 22 Abs. 2 Nr. 3)

**Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten****Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

**Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)

Rettungsassistent/in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
Zahnarzthelfer/in  
Zahnärztliche/r Helfer/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin**

Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Fischwirt/in  
Fleischer/in  
Landwirt/in  
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Pferdewirt/in  
Tierarzthelfer/in  
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r  
Tierpfleger/in  
Tierwirt/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie**

Biologielaborant/in  
Biologisch-technische/r Assistent/in  
Biotechnologische/r Assistent/in  
Chemielaborant/in  
Chemikant/in  
Chemisch-technische/r Assistent/in  
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Pharmakant/in  
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in  
Physikalisch-technische/r Assistent/in  
Physiklaborant/in  
Technische/r Assistent/in – Chemische und biologische Laboratorien

**Anlage 7**

(zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 4)

**Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

1. Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens zwei Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens zwei Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens zwei Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens zwei Jahre)  
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Zivildienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)  
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
2. Preise  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade  
Jugend forscht – Biologie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht – Chemie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2019/2020  
Vom 18. Dezember 2019<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164)<sup>2)</sup>, wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verordnet:

**Artikel 1**

Die Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2019/2020 vom 25. Juni 2019 (GVBl. S.153, BS 223-56)<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird die Zulassungszahl „45“ für das erste Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2020 für den Studiengang Pharmazie, Staatsexamen, durch die Zulassungszahl „46“ ersetzt.
2. In Anlage 3 erhalten die Zulassungszahlen für höhere Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2020 für die Studiengänge Medizin (Staatsexamen) und Medizin (Staatsexamen), Teilstudienplätze, folgende Fassung:

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Medizin (Staatsexamen)	213	210	210							
Medizin (Staatsexamen) Teilstudien- plätze	0	1	5							

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>4)</sup>

Mainz, den 18. Dezember 2019  
Der Minister für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
K. Wolf

<sup>1)</sup> GVBl. 2020 S. 1  
<sup>2)</sup> GAmtsbl. S. 310  
<sup>3)</sup> GAmtsbl. S. 186  
<sup>4)</sup> verkündet am 14. Januar 2020

21341

**Kostenrichtwerte im Schulbau**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung  
vom 19. Dezember 2019 (7007-0003#2019/0002-0901 9323 KRW 2020)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 12. Februar 2019 – 9321 – 50 725/02 – (GAmtsbl. S. 59)

- 1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:
- |   |              |
|---|--------------|
| Grundschulen  | 3.477,- EUR  |
| Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus<br>sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen | 3.789,- EUR  |
| Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung                                   | 3.808,- EUR  |
| Integrierte Gesamtschulen   | 3.816,- EUR  |
| Gymnasien   | 3.906,- EUR  |
| Berufsbildende Schulen  | 4.122,- EUR. |
- Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Schulbauprogramm 2020 zugrunde zu legen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

**22325 Beurlaubung vom Unterricht  
aus religiösen Gründen  
sowie Regelung des Schulgottesdienstes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 27. November 2019 (9211 – 51253/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom  
9. Mai 1990 (914 A – 51253/30) – Amtsbl. S. 266;  
GAmtsbl. 2019 S. 220 –, zuletzt geändert durch Ver-  
waltungsvorschrift vom 24. September 2004 (914 Tgb.  
Nr. 360/04) – GAmtsbl., S. 439 –

1 Allgemeines

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 der Übergreifenden Schul-  
ordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), § 23 Abs. 1  
Satz 2 der Schulordnung für die öffentlichen Grund-  
schulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), § 27  
Abs. 2 Satz 1 der Schulordnung für die öffentlichen  
Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219) und  
§ 24 Abs. 1 Satz 6 der Schulordnung für die öffentli-  
chen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl.

S. 127) in der jeweils geltenden Fassung ist die aus reli-  
giösen Gründen erforderliche Beurlaubung zu gewäh-  
ren.

2 Beurlaubung aus Anlass christlicher Feiertage

2.1 Evangelischen Schülerinnen und Schülern sowie evan-  
gelischen Lehrkräften ist am Reformationstag (31.  
Oktober) sowie am Buß- und Betttag (Mittwoch vor  
dem letzten Trinitatissonntag) die Teilnahme am Got-  
tesdienst zu ermöglichen.

2.2 Katholischen Schülerinnen und Schülern sowie katho-  
lischen Lehrkräften ist am Fest Mariä Himmelfahrt  
(15. August) die Teilnahme an der Messe zu ermögli-  
chen.

3 Beurlaubungen aus Anlass der Konfirmation, Erst-  
kommunion und Firmung

3.1 Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Erstkom-  
munikantinnen und Erstkommunikanten sind am ers-  
ten Unterrichtstag nach der Konfirmation oder Erst-  
kommunion vom Unterricht beurlaubt. Die Firmlinge  
sind am Firmtag oder an dem darauffolgenden Tag

vom Unterrichtsbesuch befreit. Die Eltern teilen der Schule vorher schriftlich mit, dass ihr Kind von dieser Unterrichtsbefreiung Gebrauch machen wird.

- 3.2 Um den Besuch des Konfirmandenunterrichts und der Firmvorbereitung zu ermöglichen, ist für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8 am Dienstag- und Donnerstagnachmittag kein stundenplanmäßiger Unterricht anzusetzen und – soweit es sich nicht um Ganztagschulen handelt – auch keine andere Schulveranstaltung zu legen. Folgende Ausnahmen sind möglich:

- Aus durch die Ganztagschule oder das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bedingten schulorganisatorischen Gründen kann im Einvernehmen zwischen den Schulleiterinnen oder den Schulleitern und dem Pfarramt eine Festlegung nach Satz 1 allein auf den Dienstagnachmittag erfolgen.
- Wenn örtliche Gegebenheiten es ratsam erscheinen lassen, können im Einvernehmen zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern und dem Pfarramt ein oder zwei andere Nachmittage gewählt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulbehörde.

- 4 Beurlaubung aus Anlass von Feiertagen anderer Religionsgemeinschaften

Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können sich an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften vom Unterricht beurlauben lassen. Hierzu ist eine vorherige schriftliche Mitteilung an die Schule erforderlich. Es handelt sich insbesondere um folgende Feiertage:

- a) jüdische Feiertage:

Rosch Haschana (Neujahr)	2 Tage
Jom Kippur (Versöhnungsfest)	1 Tag
Sukkot (Laubhüttenfest)	1 Tag
Schmini Azeret (Schlussfest)	1 Tag
Simchat Torah (Fest der Gesetzesfreude)	1 Tag
Pessach (1. Tag und 7. Tag)	2 Tage
Schawuot (Wochenfest)	1 Tag

- b) muslimische Feiertage:

erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami/Idul Fitr)  
erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami/Idul Adha)

- c) alevitische Feiertage:

Aşure-Tag (beweglich – der 13. Tag des Muharrem)  
Hızır-Lokması (16. Februar)  
Nevruz und Andacht Hz. Ali (21. März)

- 5 Beurlaubung aus Anlass der Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und sonstigen Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften

Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist zweimal, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist einmal bis zu jeweils drei Tagen Unterrichtsbefreiung zu gewähren für Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und entsprechende Veranstaltungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden. Dies gilt nicht für berufsbildende Schulen in Teilzeitform. Die Veranstaltungen gemäß Satz 1 sollen nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen zum gleichen Termin durchgeführt werden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben diese Veranstaltungen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn, der Schulleitung anzuzeigen.

- 6 Regelung des Schulgottesdienstes

6.1 Am Beginn und Ende eines Schuljahres können Schulgottesdienste der Kirchen und Religionsgemeinschaften gehalten werden. Darüber hinaus können anlassbezogen Schulgottesdienste oder Gottesdienste für einzelne Klassen oder Stufen einer Schule stattfinden. Der Unterrichtsausfall soll in der Regel eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

6.2 Der Besuch des Schulgottesdienstes ist Schulveranstaltung; die Teilnahme ist für die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler freiwillig.

6.3 Die Zeiten der Schulgottesdienste sind in den Schulen bekannt zu geben.

- 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

### Verlust eines Dienstsiegels

Das nachstehend bezeichnete Dienstsiegel ist abhandengekommen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung sind unmittelbar dem Ministerium für Bildung mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Art des Siegels:	Kleines Dienstsiegel mit Landeswappen
Umschrift:	Ludwig-Erhard-Schule Berufsbildende Schule Wirtschaft Nr. 1 + Neuwied +
Durchmesser:	3,5 cm
Werkstoff:	Holzstempel mit Gummiplatte

**Berufung von Fachdidaktischen Kommissionen zur Überarbeitung der Lehrpläne der Fächer Biologie, Chemie und Physik für das berufliche Gymnasium**

Die Veröffentlichung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften im Juni 2020 macht eine Anpassung der aktuell gültigen Lehrpläne Biologie, Chemie und Physik für das berufliche Gymnasium erforderlich.

Zum **1. August 2020** sollen daher für die Dauer von zwei Schuljahren Fachdidaktische Kommissionen für die Fächer Biologie, Chemie und Physik berufen werden.

Berufen werden pro Fach zwei Lehrkräfte. Für die Mitarbeit in den Kommissionen werden jeweils zwei Anrechnungstunden pro Schuljahr gewährt.

Angesprochen sind Lehrkräfte, die über eine Lehrbefähigung und eine mehrjährige Unterrichtserfahrung für das jeweilige Fach an beruflichen Gymnasien verfügen.

Die Auswahl der Mitglieder zielt darauf, dass folgende Kompetenzen in den Fachdidaktischen Kommissionen verfügbar sind:

- aktuelle umfangreiche Unterrichtserfahrung im jeweiligen Grund- und Leistungsfach inklusive Abiturprüfungen
- Erfahrungen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung
- vertiefte Kenntnisse aktueller Konzepte für das jeweilige Fach und den naturwissenschaftlichen Bereich
- vertiefte Kenntnisse der aktuell gültigen Lehrpläne für die Fächer Biologie oder Chemie oder Physik im beruflichen Gymnasium

Die Lehrkräfte werden gebeten, ihr Interesse zur Mitarbeit in den Fachdidaktischen Kommissionen mit einer kurzen Darstellung ihres beruflichen Werdegangs und ihrer persönlichen Eignung mitzuteilen.

Bitte richten Sie Ihre Interessensbekundung schriftlich **auf dem Dienstweg bis zum 10. April 2020** an das

**Ministerium für Bildung**  
– Referat 9402 A –  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz.

**Berufung von Fachdidaktischen Kommissionen zur Überarbeitung der Lehrpläne der Fächer Biologie, Chemie und Physik in der Sekundarstufe II (Mainzer Studienstufe)**

Die Veröffentlichung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften im Juni 2020 macht eine Anpassung der aktuell gültigen Lehrpläne

Biologie, Chemie und Physik für die Mainzer Studienstufe erforderlich.

Zum **1. August 2020** sollen daher für die Dauer von zwei Schuljahren Fachdidaktische Kommissionen für die Fächer, Biologie, Chemie und Physik in der Sekundarstufe II berufen werden.

Berufen werden pro Fach vier Lehrkräfte. Für die Mitarbeit in den Kommissionen werden jeweils zwei Anrechnungstunden gewährt, jeweils zwei weitere für die Leitung und Koordinierung der Kommissionen.

Angesprochen sind Lehrkräfte, die über die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach in der Sekundarstufe II für das Lehramt an Gymnasien sowie über eine mehrjährige Unterrichtserfahrung im Grund- und Leistungsfach inklusive Abiturprüfungen in der Sekundarstufe II verfügen.

Die Auswahl der Mitglieder zielt darauf, dass folgende Kompetenzen in den Fachdidaktischen Kommissionen verfügbar sind:

- aktuelle umfangreiche Unterrichtserfahrung im jeweiligen Fach an G8-, G9-Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
- Erfahrungen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung und in der Fachberatung,
- vertiefte Kenntnisse aktueller Konzepte für das jeweilige Fach und den naturwissenschaftlichen Bereich,
- vertiefte Kenntnisse der aktuell gültigen Lehrpläne für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in der Sekundarstufe II.

Die Lehrkräfte werden gebeten, ihr Interesse zur Mitarbeit in den Fachdidaktischen Kommissionen mit einer kurzen Darstellung ihres beruflichen Werdegangs und ihrer persönlichen Eignung mitzuteilen. Erforderlich ist die Angabe, ob Aufgaben als Schulbuchautorin oder -autor für das Fach wahrgenommen werden oder wurden.

Bitte richten Sie Ihre Interessensbekundung schriftlich **auf dem Dienstweg bis zum 10. April 2020** an das

**Ministerium für Bildung**  
– Ref. 9425C –  
z. Hd. Herrn Volker Tschiedel  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz.

Bitte senden Sie Ihr Schreiben auch elektronisch an diese Adresse. Für Rückfragen können Sie sich ebenfalls an Herrn Volker Tschiedel wenden (Tel. 0 61 31/16 54 96; E-Mail: volker.tschiedel@bm.rlp.de).

### Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche der Pfalz

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Evangelische Trifels-Gymnasium in Annweiler zum **1. August 2020** eine/einen

#### Studiendirektorin/Studiendirektor i. K. (m/w/d) zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben.

Persönliche Voraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien verfügen und umfassende unterrichtliche Erfahrungen sowie gründliche Fachkenntnisse mitbringen. Darüberhinausgehende leistungsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sind erforderlich.

Erwartet werden vor allem:

- kommunikative und soziale Kompetenz
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung und Prozesssteuerung
- Fähigkeit und Interesse, im Team zu arbeiten
- Innovationsbereitschaft
- Organisationsgeschick
- Medienkompetenz
- Beratungskompetenz (Berufsberatung)
- Fähigkeit, mit außerschulischen Stellen zusammenzuarbeiten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **23. März 2020** an

**Herrn Oberstudiendirektor i. K. Steffen Jung,  
Bannenbergr. 17,  
76855 Annweiler**

oder per E-Mail an

**sekretariat@trifelsgymnasium.de.**

Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur Dateien im PDF-Format akzeptiert werden können.

### Stellenausschreibung in Jekaterinburg, Russische Föderation

**In Jekaterinburg ist die Stelle der Fachberatung (m/w/d) für Deutsch zum 18. August 2020 zu besetzen.**

Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an russischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)

- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der russischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen russischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung, Informationen zur Bewerbung.

Besonderer Hinweis: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis **20. März 2020. Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/

in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung (s. u.).

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **20. März 2020** an das

**Bundesverwaltungsamt  
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5  
50728 Köln.**

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Falle das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Arbeitgeberleistungen: **Finanzielle Regelungen für ADLK.**

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

### Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleitungen sind zu besetzen:

#### Deutsche Schule Santiago, Chile

Besetzungsdatum: 01. 02. 2021  
Bewerbungsende: 28. 03. 2020

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 1.785  
Deutsches Internationales Abitur  
Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erforderlich.

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

#### Deutsche Schule Athen, Griechenland

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020  
Bewerbungsende: 28. 03. 2020

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 974  
Deutsche Internationale Abiturprüfung im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Besoldungsgruppe A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind gewünscht.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

#### Deutsche Schule Guadalajara, Mexiko

Besetzungsdatum: 01. 08. 2021  
Bewerbungsende: 30. 04. 2020

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 858  
Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes  
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)

Lehrbefähigung für die Sek. I und II, möglichst in mindestens einem der deutschsprachigen Fächer des GIB (Deutsch, Geschichte, Biologie)

Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L (Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.)

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Schulleitungserfahrung und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind wünschenswert.

### **Deutsche Schule San José, Costa Rica**

Besetzungsdatum: 01. 01. 2021  
Bewerbungsende: 28. 03. 2020

Gegliederte Begegnungsschule  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 799  
Deutsches Sprachdiplom I und II  
Deutsche Internationale Abiturprüfung  
Nationaler Abschluss

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

### **Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland** – Zweitausschreibung –

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020  
Bewerbungsende: 28. 03. 2020

Integrierte Begegnungsschule  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 547  
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I  
Deutsches Internationales Abitur  
Landeseigener Sekundarabschluss

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

### **Für alle gilt:**

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, des ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

## Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaffungverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96, veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender-Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<b>an Grundschulen</b>					
GS Boppard Michael Thonet	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Kempfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Trier
GS Alpenrod	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Appenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Bockenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Bolanden-Dannenfels	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
GS Buchholz/Ww.	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Großmaiseid	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Höhn	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Oberdiebach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Zellertal	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2020	Neustadt
GS Daleiden	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier
GS Kleinich	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Lieg	Rektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Trier
GS Morbach Blandine-Merten	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Trier
GS Müden	Rektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Trier
GS Neroth	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Trier
GS Boppard Michael Thonet	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Dahn	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Gau-Algesheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Linz	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Monsheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Wirges	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

#### an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Gillenfeld	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Trier
-----------------	---	--------	---	------------	-------

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an Realschulen plus

RS+ Bleialf	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	1. 8. 2020	Trier
RS+FOS Hachenburg	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+ Rennerod	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	sofort	Koblenz
RS+FOS Schweich	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Trier
RS+ Bendorf	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Bernkastel-Kues	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier
RS+ Cochem	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier
RS+ Daaden	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Idar-Oberstein Ida Purper	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Ingelheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Kandel	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Koblenz Auf der Karthause	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Mainz-Lerchenberg	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Neustadt/Weinstraße	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Neuwied Heinrich-Heine	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Neuwied- Niederbieber	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Queidersbach	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+FOS Dahn	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+FOS Kaisersesch	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Trier
RS+FOS Konz	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier
RS+FOS Linz	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Germersheim Scholl	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Wörrstadt Erich-Kästner	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
RS+FOS Konz	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an Gymnasien und Kollegs

GY Bolanden	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Neustadt
GY Lahnstein Johannes	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Koblenz
GY Simmern	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2020	Koblenz
GY Wörth	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Neustadt
GY Annweiler	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Neustadt
GY Ludwigshafen Geschwister-Scholl	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Pirmasens Leibniz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
GY Kirn	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an Gesamtschulen

IGS Ludwigshafen Ernst Bloch	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16		1. 2. 2021	Neustadt
IGS Thaleischweiler- Fröschen	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16		sofort	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
IGS Ingelheim	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als Organisationsleiter/in (m/w/d)	A 14/ A 15		sofort	Neustadt
IGS Trier	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Trier
IGS Rockenhausen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an Förderschulen

##### Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFE Neuwied	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Koblenz
SFL Annweiler	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Neustadt
SFL Kirn	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Koblenz
SFE Traben-Trarbach	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1; 2 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Trier
SFG Trier	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Trier
SFG Ludwigshafen	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

#### an berufsbildenden Schulen

BBS Bitburg Simon	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
BBS Mayen	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
BBS Trier Ern/Hsw/Soz	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 5. 2020	Trier
BBS Koblenz Gew/Hsw/Soz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Koblenz
BBS Koblenz Gew/Hsw/Soz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Koblenz
BBS Koblenz Tech.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
BBS Koblenz Wirt.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Koblenz
BBS Ludwigshafen W2	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Bewerber/innen mit Fachrichtung Gesundheit werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt	1. 8. 2020	Neustadt
BBS Mainz III	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Koblenz	Studiendirektor/in als regionale/r Schulberater/in an berufsbildenden Schulen (m/w/d) Struktur und Organisation – „Digitalisierung“	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Koblenz

**Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

<b>Bezeichnung der Stelle:</b>	<b>Referentin/Referent (m/w/d) für den Bereich Förderschulen und sonderpädagogische Förderung an Regelschulen (Referat 34) im Aufsichtsbezirk Koblenz im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung</b>
<b>Zeitpunkt der Besetzung:</b>	<b>1. 8. 2020</b>
<b>Aufgabenbeschreibung:</b>	<p>Die Referentin/der Referent ist schulfachlich und schulaufsichtlich zuständig für ca. 28 Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft sowie für die schulfachliche Begleitung an den Schwerpunktschulen bzw. im inklusiven Unterricht.</p> <p>Tätigkeitsschwerpunkte sind Aufsichts- und Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Begleitung der Unterrichts- und Schulentwicklung auf regionaler und überregionaler Ebene, Personalplanung und Statistik, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie der Jugendhilfe, den Studienseminaren, den Instituten für Lehrerfort- und -weiterbildung sowie die Übernahme von weiteren Aufgabenbereichen, wie z. B. Haus- und Krankenhausunterricht, Autismusspektrumsstörung u. ä.</p>
<b>Bewerbung:</b>	<p>Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen.</p> <p>Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen.</p> <p>Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.</p>

---

**Berichtigungen:**

- 1.) Die im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 12/2019 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d) (A 15) am Auguste-Viktoria-Gymnasium Trier wird aufgehoben.
  - 2.) Die im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 12/2019 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) (A 15) am Kurfürst-Salentin-Gymnasium in Andernach wird aufgehoben.
-

## II. Nichtamtlicher Teil

### Schulprogramm „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Mit „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ fördern die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und ihre Partner seit 2002 bundesweit schulische Projekte zu den Themen Kulturelles Erbe und Denkmalschutz. Ob im Unterricht, in Schul-AGs oder als Angebot im Ganztags – im Rahmen von „denkmal aktiv“-Projekten beschäftigen sich Schulteams aus Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und fachlichen Partnerinnen und Partnern ein Schuljahr lang mit einem Kulturdenkmal ihrer Region.

„denkmal aktiv“ bietet allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ab der fünften Klasse den Rahmen für alters- und schulformgerechte Projekte. Teilnehmende Schulen werden bei Durchführung ihres Projekts mit einer fachlich koordinierenden Begleitung und auch finanziell unterstützt.

Das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz unterstützt auch im kommenden Schuljahr „denkmal aktiv“-Projekte von Ganztagschulen, die sich der Erkundung von Bau- und Kulturdenkmälern im Land widmen: Das Ganztagsschulprogramm des Landes bietet weiterführenden Schulen die Möglichkeit, bauliche Zeugnisse der Vergangenheit in ihrer Umgebung zu erkunden. Auch Schulen, deren Ganztagsangebote z. B. durch die Kommune oder Sponsoren kofinanziert werden, können davon profitieren. Als Partnerin oder Partner können z. B. Fachleute für Denkmalpflege, Baugeschichte, Architektur oder Mitglieder von Heimat- und Geschichtsvereinen der Region eingebunden werden.

Ab dem 2. März 2020 können sich interessierte Schulen mit einer Projektidee um eine Teilnahme an „denkmal aktiv“ im Schuljahr 2020/21 bewerben.

**Bewerbungsschluss ist der 5. Mai 2020.**

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen stehen in diesem Zeitraum auf [denkmal-aktiv.de](http://denkmal-aktiv.de) zum Download bereit. Informieren Sie sich schon jetzt über die Teilnahmebedingungen unter: [www.denkmal-aktiv.de/teilnahme](http://www.denkmal-aktiv.de/teilnahme)

Das Schulprogramm der Deutschen Stiftung Denkmalschutz steht unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission.

### START-Schülerstipendien für herausragende Jugendliche mit Migrationserfahrung in Rheinland-Pfalz

Das START-Stipendienprogramm richtet sich an herausragende Jugendliche mit Migrationserfahrung, die sich für die Demokratie einsetzen und sie mitgestalten wollen. Verant-

wortungsbereitschaft, Neugierde, kritisches Denken und Begeisterung sind entscheidende Faktoren der Auswahl. Durch Erfahrungslernen, Erlebnispädagogik und Engagementprojekte sollen die Jugendlichen ihre persönlichen Interessen und Fähigkeiten schärfen und lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

START wird deutschlandweit von der START-Stiftung gGmbH, einer Tochter der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, durchgeführt. Das Stipendienprogramm wird ermöglicht durch die Partnerschaft von Ministerien, Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen.

Das Ministerium für Bildung befürwortet das START-Programm als Beitrag zur Bildungs- und Potenzialförderung Jugendlicher mit Migrationserfahrung in Rheinland-Pfalz und hat eine Landeskoordination eingerichtet.

#### Wie fördert START?

START begleitet die Jugendlichen drei Jahre lang auf ihrem Weg und bietet ihnen:

- ein starkes Netzwerk aus über 3.000 Stipendiatinnen, Stipendiaten und Alumni
- Erlebniswerkstätten, Engagementprojekte und Veranstaltungen zu zukunftsweisenden Fragestellungen und Themen wie interkulturelle Kompetenz, MINT und Politik
- individuelle Betreuung durch die Landeskoordinatorin
- 1.000 Euro pro Schuljahr für Bücher, Schulmaterialien, Workshops, Internetgebühren und weitere Bildungsausgaben
- zu Beginn einen Laptop, um mit START im Austausch zu bleiben

#### Wer kann sich bei START bewerben?

Wir suchen Schülerinnen und Schüler **aller** Schulformen, die

- selbst – oder deren Vater oder Mutter – nach Deutschland zugewandert sind
- mindestens noch drei Jahre in einem deutschen Bundesland auf eine allgemein- oder berufsbildende Schule gehen
- mindestens 14 Jahre alt sind
- im Schuljahr 2020/2021 mindestens die 9. Klasse besuchen
- Deutsch auf dem Niveau GER-B1 oder höher beherrschen
- unsere Gesellschaft aktiv mitgestalten und unsere Demokratie stärken wollen
- bereit für ein intensives dreijähriges Bildungs- und Engagementprogramm sind

#### Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche können vom **1. Februar bis zum 16. März 2020** auf [www.start-bewerbung.de](http://www.start-bewerbung.de) ihre Bewerbung abgeben. Hierfür werden ein Gutachten einer Lehrkraft, das letzte Zeugnis und die Kopie eines Ausweisdokuments benötigt. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet nach einem Aus-

wahlgespräch eine unabhängige Kommission, in der erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Die Aufnahme erfolgt zum 1. August 2020.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Programm finden Sie auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de). Bei Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen die Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

#### Kontakt:

Elisabeth Schäfer  
– Landeskoordinatorin –  
START in Rheinland-Pfalz  
Realschule plus Lambrecht  
Wiesenstraße 17  
67466 Lambrecht  
Tel.: 01 57/72 19 64 47  
E-Mail: [e.schaefer@rsplus-lambrecht.de](mailto:e.schaefer@rsplus-lambrecht.de)

START-Stiftung gGmbH  
– Bewerberservice –  
Friedrichstr. 34  
60323 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/30 03 88-488  
E-Mail: [stipendium@start-stiftung.de](mailto:stipendium@start-stiftung.de)

## Buchbesprechungen

Huneke, Friedrich, Schmiechen-Ackermann, Detlef, Lange, Dirk, Ehlers, Axel, Wernstedt, Rolf (Hrsg.):

### Populismus und Schule

Historisch-politische Urteilsbildung und Wertorientierung in einem populistischen Umfeld

190 S., Abb., Kopiervorlagen, Unterrichtsverlaufstabellen, kart., 26,90 Euro

Wochenschau Verlag Frankfurt am Main 2020

Aus der 6. Fachdidaktischen Tagung für historisch-politische Bildung in Niedersachsen, zu der im Februar 2018 der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, das niedersächsische Kultusministerium, der Niedersächsische Geschichtslehrerverband, die Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) und die Universitäten Hannover, Lüneburg sowie Oldenburg beigetragen haben, ist dieses Buch entstanden.

Der I. Teil der Beiträge bietet eine Grundlage zur Theorie des Populismus. Ex-Kultusminister *Rolf Wernstedt* leitet mit grundsätzlichen und didaktischen Aussagen zu den gängigen Charakteristika populistischer Argumentationen ein und exemplifiziert sie an zentralen Themen: Heimat, Sicherheit, Geschlechtergleichheit, Leitkultur/Identität und Erinnerungskultur. Für ihn missachten Populisten das Grundgebot der Aufklärung, alle zugänglichen Fakten zu einem Thema vor jeder Urteilsbildung zu berücksichtigen. *Detlef Schmiechen-Ackermann* widerspricht den häufig vorgenommenen

Gleichsetzungen der populistisch geprägten Gegenwart mit der Weimarer Republik. So sei eine Erklärung durch eine Mittelschicht in Krisenstimmung, die nach S. Lipset (1960) zum „Extremismus der Mitte“ geführt habe, schon für Weimar unpräzise gewesen und fachhistorisch überholt. Mit dem Einfluss sozialer Medien auf die politische Meinungsbildung, mit Filterblasen und Echokammern der Informationsstände sowie Hate Speech, befasst sich *Jan-Hinrik Schmidt*. Zwar seien Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Medien meist noch durch andere Quellen informiert, doch wirke von dort eine Steuerung, wie es um das vorherrschende Meinungsklima stehe, auf die eigene Position zurück. Das öffne die Tür für Verschwörungstheorien und Diffamierungskampagnen. *Klaus Peter Hufer* untersucht die Reichweite rechts- und linksextremistischer Positionen durch ihre populistische Verbreitung bis in die Mitte der Gesellschaft. Beiden Formen sei die Abgrenzung zu den herrschenden Eliten gemeinsam, hinzu komme bei Rechtspopulisten die zu Migrant\*innen. Beiderseits werde der offene aufklärerische Diskurs infrage gestellt. Kennzeichen des alltäglichen Populismus weist Hufer exemplarisch an dessen Bewertungen von Volk, Gemeinschaft und Islam auf.

Im II. Teil zur Didaktik fordert *Friedrich Huneke* zur geschichtsdidaktischen Dekonstruktion des Populismus auf: Er hält es für möglich, dessen Argumentationsmuster in vielen Fallbeispielen der modernen Geschichte zu entdecken, die

Fortsetzung auf Seite 74

Anzeige

## Erfolgreich tagen oder einfach abschalten!



### Sich erholen.

Ein Aufenthalt im Kloster Maria Hilf steht für Entschleunigung und Ruhe. Vergessen Sie die Sorgen des Alltags und nehmen Sie sich mal Zeit für sich.

Gönnen Sie sich einfach mal ein Yoga-Wochenende, eine Fastenwoche oder ein Wanderwochenende im Nationalpark, gehen Sie auf Wildkräuterentdeckung oder zum Waldbaden, machen Sie mit beim meditativen Bogenschießen, einem Ölmalerei-Kurs oder einem Wochenende speziell für Paare.

### Zu sich selbst kommen.

Selbstverständlich finden Sie im Kloster auch ein umfangreiches geistliches Jahresprogramm und viele Themen zur Alltagsbewältigung mit erfahrenen Referenten wie Ermutigungstage „Kraft für den Alltag“, Selbstfindung durch Tanzseminare, meditativ-kreative Wochen oder Trauerbegleitung.

### Erfolgreich tagen.

Viele Programme lassen sich auch in Ihre geplanten Tagungen einbinden. Für Gruppen in jeder Größe stehen ausreichend Tagungsräume und großzügige Außenbereiche zur Verfügung. Neben der geschätzten Klosterküche verfügt das Haus über 100 preisgünstige Zimmer in verschiedenen Kategorien darunter auch viele Einzelzimmer.



Kloster Maria Hilf – Bühl (Baden)  
[reservierung@kloster-maria-hilf-buehl.de](mailto:reservierung@kloster-maria-hilf-buehl.de)  
[www.kloster-maria-hilf-buehl.de](http://www.kloster-maria-hilf-buehl.de)  
Tel. +49 7223 / 802 165 · Fax. +49 7223 / 802 210

Fortsetzung von Seite 73

sich in den Modernisierungskrisen zeigten und dem Auf und Ab der Konjunkturen folgten. So nennt er den Luddismus in England, die People's Party in den USA, Bonapartismus und Boulangismus in Frankreich sowie die faschistischen Bewegungen Europas, setzt nach 1945 fort u. a. mit Poujade und Le Pen. Hinzu kommen zurzeit eine exkludierende Identitätspolitik und die Ablehnung einer reflektierten Geschichtskultur, die zu entwickeln aber der Auftrag des Geschichtsunterrichts sei. Gegen vereinfachende politische Wahrheiten betont der Politikdidaktiker *Sebastian Fischer* vertikal das Kontroversitätsgebot des Beutelbacher Konsenses: Die politische Bildung sei zur Überprüfung populistischer Vereinfachungen geeignet, indem politische Alternativen auch gegen unterstellte Zwänge zu entdecken seien. Wider die horizontale Ausgrenzung spezifischer Gruppen aus der Gesellschaft hält er eine Reflexion der diversen Feindbilder für zentral.

Den III. Teil füllen sechs sehr konkrete Praxiskonzepte (Sek. II) mit Unterrichtsvorschlägen und -materialien. Darin wird geübt, populistische Argumente in Medien aufzudecken, öffentliche Diskussionen über Krieger- bzw. Gedenkmale zu reflektieren oder NS-Propaganda unter populistischen Vorzeichen zu analysieren. Originell wird ein Mystery zum Thema entwickelt. Auch eine Umerzählung des Jeanne d'Arc-Mythos nach populistischer Manier führt auf die Einsicht in die drohende Instrumentalisierung von Geschichte. Am Ende stehen für Lehrkräfte praktikable Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Populismus in der Schule.

Das Buch ist in vielen Hinsichten sehr informativ und hilfreich, doch die ständig wiederholte Darstellung populistischer Charakteristika durch fast alle Autorinnen und Autoren erinnert an das Wort vom steten Tropfen ...

Ulrich Bongertmann

Wagner, Ingo:

### **Wissen im Sportunterricht**

(Edition Schulsport Bd. 31)

DIN A5, 392 S., 29,95 Euro

ISBN 978-3-89899-935-9

Meyer & Meyer, Aachen 2016

Ingo Wagner veröffentlicht seine Dissertation, die er an der Deutschen Sporthochschule (DSHS) Köln vorgelegt hat. Sein zentrales Thema ist die Frage nach der Rolle von Wissen als Inhalt des Sportunterrichts. Dieses Thema ist insofern aktuell, weil es in der Sportpädagogik Überlegungen gibt, die Strukturen des Faches grundlegend zu ändern. Die aktuell diskutierte Variante sportpädagogischer Forschung ist die Idee, das Bewegungsfach Sport in ein Sitzfach zu verwandeln, in dem nur noch über Sport nachgedacht wird. Eine motorische Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht mehr erforderlich. Wie dieses neue Fachverständnis in den Schulstufen ausgestaltet werden soll, ist unklar.

Dass das Fach Sport im Kreis der Schulfächer eine besondere Stellung einnimmt, ist hinlänglich bekannt und bedarf keines wissenschaftlich verkleideten Beileids. Vielmehr freut

sich die Praxis über verwertbare neue Vorschläge – auch aus den Hochschulen –, wenn sie denn den lehrplankonformen Sportunterricht als Bewegungsfach voranbringen. Vor diesem Hintergrund erfährt die Veröffentlichung von Ingo Wagner besondere Brisanz.

War das Fach bis zu den Bildungsreformen der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts als Nebenfach (landesspezifisch mit oder ohne Versetzungsrelevanz) etabliert, so wurde es durch die Bonner Erklärung der Kultusministerkonferenz (KMK) 1972 in den Rang eines gleichwertigen Abiturfaches erhoben und damit in der Sekundarstufe II erheblich aufgewertet. Mit diesem Beschluss bekam die Frage nach den theoretischen Inhalten des Faches den entscheidenden Impuls. In den ersten Konzepten für das Leistungsfach Sport trat die Theorie (statt Wissen), die sich an sportwissenschaftlichen Teildisziplinen orientiert, neben die sportliche Praxis. Für das Grundfach Sport, für den Unterricht in der Sekundarstufe I sowie in der Grundschule war dieser Kontext zunächst nicht relevant. In besonderen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Projekttag oder im fächerverbindenden Unterricht) wurden die für die motorische Praxis hilfreichen prozeduralen Wissensbestände vermittelt. Dieses Wissen diente also ausschließlich der Unterstützung des motorischen Lernens. Das Wissen im Sportunterricht sollte zusätzlich emanzipatorische (i. S. einer individuellen sportbezogenen Handlungsfähigkeit) und gesundheitsfördernde Bestände enthalten; die allgemeine Wissenschaftsorientierung soll ebenfalls eingebunden sein.

Da die Sportpädagogik nicht in der Lage ist, ein geschlossenes Modell für die Wissensvermittlung im Sportunterricht vorzulegen, kämpft sich der Verfasser durch ein dichtes Gestrüpp von Einzelbefunden, die er detailgenau vorstellt, um daraus das Konstrukt für seine Dissertation zu entwickeln.

Im Kern untersucht Ingo Wagner die Wissensvermittlung im Sportunterricht der Sekundarstufe I auf der Basis der Lehrplanvorgaben aus Nordrhein-Westfalen (NRW). Dazu führt er auch Interviews mit Lehrkräften und Befragungen von Schülerinnen und Schülern durch. Zudem werden an „Stichprobenschulen“ (S. 174) Unterrichtshospitationen durchgeführt. Insgesamt entsteht ein Forschungsdesign mit fünf Teilstudien, die nochmals in ihrer Ziel-, Inhalts- und Methodendimension differenziert bewertet werden. Eine Darstellung der Einzelstudien würde den Rahmen dieser Rezension sprengen.

Ich konzentriere mich daher auf die Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Analyse des Lehrplans Sport der Sekundarstufe I in NRW ergibt, dass die abstrakt formulierten Vorgaben für die Lehrkräfte nur bedingt hilfreich sind. Meist werden Wissensanforderungen an Sportarten gebunden. Schuleigene Lehrpläne und Arbeitspläne offenbaren dagegen eine nur geringe Relevanz für das Thema „Wissen“ und bleiben unterhalb der Vorgaben des Lehrplans. Hier besteht dringender Optimierungsbedarf.

Die Befragung von 3600 Schülerinnen und Schülern sowie von 103 Lehrkräften ergibt kein einheitliches Ergebnis. Es wird deutlich, dass das Wissen im Kontext von „Sportarten lernen“ seine Bedeutung in der Schulpraxis findet und sich an normierten Bewegungen des außerschulischen Vereinssports

orientiert. Sportwissenschaftliche Teildisziplinen spielen hierbei keine Rolle.

In der Betrachtung der praktischen Einflussfaktoren für die Wissensvermittlung plädiert Ingo Wagner für ein straffes Unterrichtsmanagement, um damit die Zeit für die Wissensvermittlung zu gewinnen. Für die Verschriftlichung von Unterrichtsinhalten habe sich der Einsatz von Arbeitsblättern bewährt. Für den Schwimmunterricht würde ich das stark anzweifeln. Sportbezogene Schulbücher und weitere Arbeitsmaterialien sind erst in kleinem Umfang verfügbar, könnten aber bei der Wissensvermittlung eine wichtige Unterstützung für Lehrkräfte sein.

Am Ende seiner sorgfältigen und umfänglichen Arbeit kommt Ingo Wagner zur für ihn ernüchternden Erkenntnis, dass er auf der Basis des fachkulturellen Selbstverständnisses der Schulpraxis kaum Bezüge zur Wissensvermittlung im Sportunterricht festmachen konnte. Um dies zu ändern, formuliert er Handlungsempfehlungen, die u. a. die Forderung nach weiterer Forschung enthält.

Für die Schulsportpraxis sind die landesspezifischen Vorgaben für die Lehrkräfte verbindlich. Nach meiner Einschätzung hat sich die Sportpädagogik davon längst entfernt und verfolgt eigene Interessen.

Herbert Tokarski

Gückel, Jürgen:

### Klassenfoto mit Massenmörder

Das Doppelleben des Artur Wilke – eine Geschichte über Kriegsverbrechen, Verdrängung und die Suche nach der historischen Wahrheit

295 S., geb., 25,00 Euro

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2019

Alles begann mit einem Foto. Ein altes Schwarzweißfoto zeigt eine Schulklasse mit 43 Kindern, ganz links am Rand ein freundlich blickender Herr, der Klassenlehrer. 1961 wird jener Lehrer Wilke abgeführt und in einem der ersten großen Kriegsverbrecherprozesse der Bundesrepublik angeklagt. Viele Jahre später begann einer der damaligen Schüler, der Journalist und Gerichtsreporter Jürgen Gückel, zu recherchieren, was damals geschah. Das Ergebnis seiner beeindruckenden Forschungen liegt nun in einem lesenswerten Band vor.

Wilke, 1910 in Hohensalza geboren, studierter Theologe, trat bereits 1931 in die NSDAP, 1933 in die SA und 1938 in den Sicherheitsdienst ein und war damit ein Kämpfer der frühen Stunde. Im Krieg war er als SS-Hauptsturmführer vor allem für die Partisanenbekämpfung zuständig und 1942/43 aktiv an Massenerschießungen, an der Ermordung von mehreren tausend Juden im Raum Minsk sowie am Massaker im Getto Sluzk im Februar 1943 beteiligt. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe, mögliche Rückzugsgebiete von Partisanen zu erkunden, genoss er weitgehende Freiheiten. Wilke selbst blieb es überlassen, welche Dörfer in Flammen aufgehen und welche Einwohner erschossen werden sollten. Er wurde zum „Massenmörder“.

Nach Kriegsende konnte sich Artur Wilke der Strafverfolgung vorerst entziehen, indem er aus der Gefangenschaft floh und die Identität seines 1943 verstorbenen Bruders Walter annahm. Mit Hilfe gefälschter Dokumente gelang es ihm, eine Lehrerstelle an der Volksschule in Stederdorf bei Peine zu erschleichen – wo das eingangs genannte Foto entstand. In Stederdorf hegte man zwar Verdacht, doch alle schwiegen. Erst spät verdichteten sich Hinweise: 1961 wurde der Lehrer verhaftet und zur Untersuchungshaft nach Mainz gebracht, 1962 begann der Prozess. Wilke räumte die ihm vorgeworfenen Verbrechen zwar ein, berief sich aber auf den sogenannten „Befehlsnotstand“ – und erklärte sich daher als unschuldig.

Gückels Buch ist eine ausführliche Untersuchung deutscher Kriegsverbrechen in Osteuropa, aber auch der bundesrepublikanischen Nachkriegs- und Verdrängungsgeschichte; die Biographie des Artur Wilke steht stellvertretend für viele andere. Etwa für die des SS-Hauptsturmführers Georg Heuser (1913-1989), der während des Krieges als Vorgesetzter von Wilke ebenfalls an Massenerschießungen von Juden und Partisanen im Raum Minsk beteiligt war, was ihn aber nicht hinderte, 1958 Chef des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz und damit zuständig für die Verfolgung früherer

Fortsetzung auf Seite 76

Anzeige



## Privatklinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums- und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out  
Orthopädie  
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatklinik Eberl Telefon: 0804 1.78 72-0  
Buchener Straße 17 Fax: 0804 1.78 72-78  
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de  
www.privatlinik-eberl.de

*Fortsetzung von Seite 75*

Kriegsverbrecher zu werden. Von solchen Geschichten hört und liest man auch heute immer noch viel zu wenig.

Der Prozess gegen Heuser, Wilke und andere begann im Oktober 1962 vor dem Landgericht in Koblenz. Es war der längste NS-Prozess der Bundesrepublik vor dem Auschwitz-Prozess. Die 24.000 Seiten umfassenden 257 Aktenordner im Landeshauptarchiv Koblenz sind bis heute gesperrt. 1963 ergingen die Urteile: Heuser wurde zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, aber schon 1969 vorzeitig entlassen. Wilke wurde für den Tod von mindestens 6600 Menschen schuldig gesprochen und erhielt dafür zehn Jahre Zuchthaus. Das Gericht bescheinigte ihm das Bild „eines fanatischen, schwärmerischen Nationalisten“ (S. 158). Wilke selbst betrachtete sich als „politischen Sträfling“. 1968, ein Jahr vor Heuser, wurde Wilke wegen schwerer Krankheit vorzeitig entlassen, doch der Massenmörder sollte noch 21 Jahre weiterleben.

Die Erzählung von Gückel ist eine Collage aus den Ergebnissen langjähriger Archivarbeit, von Zeitzeugenbefragungen und getrüben, durch Selbstvorwürfe getränkte Erinnerungen des Autors, nicht früher nachgefragt zu haben. Über die

wissenschaftliche Abhandlung hinaus gerät es schließlich zu einer persönlichen Auseinandersetzung in der Erinnerung an den ehemaligen Lehrer. Ein lesenswertes Buch.

Ralph Erbar

Bitte beachten Sie folgende Beilagen  
in dieser Ausgabe:

- **Seibert GmbH Multi-Media Verlag**
- **Didacta – Bildungsmesse im Blick**

Anzeigenschluss für die  
März-Ausgabe ist am  
02.03.2020

Verantwortlich für den Inhalt:  
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.  
Amtsblattredaktion: Herr Tim Schäfer, Mittlere Bleiche 61,  
55116 Mainz, E-Mail: Tim.Schaefer2@bm.rlp.de  
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,  
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,  
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,  
E-Mail: [amtsblatt@goerres-druckerei.de](mailto:amtsblatt@goerres-druckerei.de)  
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.  
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der  
Amtsblattredaktion.  
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal  
im Monat.  
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres beim Verlag  
vorliegen.  
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich  
Portopauschale im Abonnement.  
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.  
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht  
mehrwertsteuerpflichtig ist.  
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur  
Verwendung personenbezogener Daten unter:  
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>  
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-  
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:  
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>